

# **Satzung LandFrauenVerein Schwarzenbek und Umgebung e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Landfrauenverein Schwarzenbek und Umgebung e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Schwarzenbek.

(3) Der Verein wurde am 14.04.1950 als nicht rechtsfähiger Verein und am 18.01.2011 als eingetragener Verein neu gegründet.

(4) Der Verein ist Mitglied im Kreis Land-FrauenVerband Herzogtum-Lauenburg und im LandFrauenverband Schleswig-Holstein e.V.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

(1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen.

(2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er setzt sich für die Verbesserung der ländlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung in Stadt und Land von Bedeutung sind.

(3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

a) Vertretung der berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft

b) Information und Weiterbildung der Frauen als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.

c) Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.

(4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Jede Frau kann Mitglied werden.

(3) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich. Diese haben kein Stimmrecht.

(4) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs möglich und muss bis zum 31. Oktober erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(6) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1) Die Mitgliederversammlung

2) Der Vorstand

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich von dem Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes

b) Genehmigung des Kassenberichts

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl der Rechnungsprüferinnen

e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

f) Wahl des Vorstandes

g) Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen

h) Vereinsauflösung

(4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen und bei der 1. Vorsitzenden einzusehen ist.

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus 2 bis 4 Personen. Die Aufgabenverteilung regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erstellt wird.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 5 Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die Durchführung der Aufgaben des Vorstands ist bis dahin durch den amtierenden Vorstand sicherzustellen.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

b) Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der Landfrauenvereine und im LandFrauenVerband Schleswig—Holstein e.V.

c) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen.

d) Ausführung der von der Mitgliederversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse.

e) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.

(7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen werden sind.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, außer die Mitgliederversammlung beschließt geheime Wahl. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen.

## **§ 9 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung**

Den Vorstandsmitgliedern sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstands bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, müssen die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden. Darüber hinaus kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Über Verwendung und Verbleib des Vermögens des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Übergangsvorschrift**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.